

(2) Der Prüfbericht muß mindestens die festgestellten Funktionswerte des Kraftfahrzeuges oder des Motors, die den technischen Kennziffern entsprechen und deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist, sowie die Leistungsdaten des Motors bei definierter Belastung auf dem Prüfstand enthalten.

§10

Abnahme

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Instandhaltungsgegenstand zum vereinbarten Termin am Leistungsort abzunehmen, sofern im Instandhaltungsvertrag nichts anderes vereinbart worden ist.

(2) Die Vertragspartner können vereinbaren, daß der Auftragnehmer den Instandhaltungsgegenstand dem Auftraggeber zuführt. Die Bestimmung des Leistungsortes wird davon nicht berührt. Der Auftragnehmer ist während der Zuführung des Instandhaltungsgegenstandes verpflichtet, die im öffentlichen Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Die Zuführung erfolgt in diesem Fall auf Gefahr des Auftraggebers.

(3) Mit Zustimmung des Auftraggebers ist die vorfristige Abnahme des Instandhaltungsgegenstandes zulässig.

(4) Die Abnahme des Instandhaltungsgegenstandes ist dem Auftragnehmer durch Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten auf dem Instandhaltungsvertrag oder auf dem Annahme-/Abnahme-Kontrollblatt zu bestätigen. Gleichzeitig hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Durchführung der Funktionsprobe gemäß § 6 Abs. 2 und der Probefahrt bzw. der Erprobung gemäß § 6 Abs. 4 schriftlich zu bestätigen.

(5) Dem Auftraggeber **steht das Recht auf** Abnahmeverweigerung zu, wenn

- die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wurde,
- durch Unvollständigkeit oder Beschädigung die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Instandhaltungsgegenstandes nicht gegeben ist.

(6) Auftraggeber, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, haben bei Nichteinhaltung des vereinbarten Abnahmetermins um mehr als 1 Tag nachstehende Verwahrgebühren zu zahlen:

für Kleinkrafträder, Versehrtenfahrzeuge und Baugruppen	-60M
für Krafträder	1,- M
für Personenkraftwagen	2,- M
für sonstige Fahrzeuge'	3,- M

pro Tag. Dadurch gelten alle Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers wegen Abnahmeverzugs als erfüllt.

§11

Prüfungspflicht

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Abnahme des Instandhaltungsgegenstandes sofort feststellbare Mängel dem Auftragnehmer mitzuteilen. Sind der Instandhaltungsgegenstand oder die gemäß Vertrag übergebenen Gegenstände nicht vollständig oder beschädigt, hat der Auftraggeber dies bei der Abnahme anzuzeigen.

(2) Nimmt der Auftraggeber den Instandhaltungsgegenstand trotz festgestellter Mängel ab, sind diese auf dem Instandhaltungsvertrag oder auf dem Annahme-/Abnahme-Kontrollblatt zu vermerken. Dieser Vermerk gilt als Mängelanzeige. Die festgestellten Mängel sollen durch den Auftragnehmer vorrangig vor anderen Leistungen innerhalb von 4 Werktagen beseitigt werden.

§12

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Grundinstandsetzungen spätestens 12 Werktage, bei sonstigen Instandhaltungsleistungen spätestens 5 Werktage nach Abnahme Rechnung nach den geltenden Preisanordnungen zu erteilen. Der

Rechnungsbetrag ist nach Zugang der Rechnung fällig. Ist der Zeitpunkt des Zuganges nicht feststellbar, ist der Rechnungsbetrag 1 Woche nach Absendung fällig. Wird bei der Abnahme des Instandhaltungsgegenstandes gleichzeitig Rechnung erteilt, ist sofort zu bezahlen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, den Instandhaltungsgegenstand bis zur Bezahlung der Rechnung einzubehalten.

(2) Für Vertragspartner im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes finden für die Bezahlung der Rechnung die dafür geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

§13

Umfang der Garantie

(1) Der Auftragnehmer gewährt Garantie für die vertraglich erbrachten Leistungen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften und den folgenden speziellen Festlegungen.

(2) Die Garantiezeit für die ausgeführte Arbeitsleistung beträgt 6 Monate. Wird die Arbeitsleistung an Bauteilen erbracht, die betriebsbedingt bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wird der Erfolg der Arbeitsleistung innerhalb einer Laufleistung von 2 000 km, längstens für die Dauer von 3 Monaten, garantiert.

(3) Bei der Grundinstandsetzung von Kraftfahrzeugen und Baugruppen (Motor, Getriebe, Vorder- und Hinterachsen, Lenkung und Aufbauten) einschließlich der im Austauschverfahren ausgelieferten Baugruppen gewährt der Auftragnehmer Garantie für den vertraglich vereinbarten Instandhaltungsumfang bis zu einer Laufleistung von 10 000 km, längstens für die Dauer von 6 Monaten. Beim Austausch von Baugruppen gemäß § 5 Abs. 3 beginnt die Garantiezeit mit der Abnahme der Bau- oder Bauuntergruppe durch den Endverbraucher. Sie endet für die Konzentrierungsbetriebe gegenüber ihren Auftraggebern spätestens 12 Monate nach Abnahme.

(4) Bei Instandhaltungsverträgen über Pflege und Wartung sowie bei Leistungen der Unterwegshilfe, soweit sie behelfsmäßigen Charakter tragen, garantiert der Auftragnehmer, daß die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber den Anforderungen entspricht, die im Vertrag vereinbart wurden oder die sich aus dem Zweck der vereinbarten Leistung ergeben. Soweit für Wartungs- und Pflegeleistungen staatliche Gütevorschriften bestehen, bleiben diese davon unberührt.

(5) Der Auftragnehmer gewährt für die eingebauten neuen oder regenerierten Ersatzteile Garantie im Rahmen der für den Hersteller oder Regenerierungsbetrieb geltenden Bestimmungen bis zu einer Laufleistung von 5 000 km, längstens für die Dauer von 6 Monaten. Bei gebrauchten (aufgearbeiteten) Teilen, die im Einverständnis mit dem Auftraggeber verwendet wurden, wird Garantie bis zu einer Laufleistung von 2 000 km, längstens für die Dauer von 3 Monaten gewährt.

(6) Werden kraftfahrzeugtypische Baugruppen ohne technische Veränderungen für stationäre Anlagen, Gabelstapler, Straßenkehrmaschinen o. ä. Arbeitsmaschinen verwendet und wird die Garantie vom Hersteller für Baugruppen neuer Arbeitsmittel durch eine Anzahl von Betriebsstunden begrenzt, gewährt der Auftragnehmer Garantie bis zu dieser Betriebsdauer, längstens für die Dauer von 6 Monaten.

§14

Geltendmachung und Regelung von Garantieansprüchen

(1) Zeigt sich am Kraftfahrzeug oder an der Baugruppe ein Mangel innerhalb der Garantiezeit, hat der Auftraggeber diesen unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige fernmündlich, ist sie innerhalb von 3 Werktagen schriftlich nachzuholen. Läßt der festgestellte Mangel bei weiterer Nutzung Folgeschäden erwarten, ist der Instandhaltungsgegenstand sofort außer Betrieb zu setzen.

(2) Ist eine Mängelanzeige beim Auftragnehmer nicht möglich oder zu aufwendig, kann sich der Auftraggeber an eine typgleiche Vertragswerkstatt wenden. Diese hat ihn bei der